



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Telefon: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal, vom 04. Dezember 2024, Zahl; 003-30-163-1/2024, mit der Auslagenersätze für die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren an Schulungsveranstaltungen festgelegt werden (Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung)

Aufgrund des § 31 Abs. 2 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 – K-FWG 2021, LGBl. Nr. 32/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2021, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Weißbriach, St. Lorenzen/G., Jadesdorf und Lassendorf.

§ 2

Auslagenersatz

- (1) Die Gemeinde Gitschtal kommt für die Reisekosten auf, die durch die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren gemäß § 1 dieser Verordnung an den Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der Landesfeuerwehrschule entstehen.
- (2) Für die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen gemäß Abs. 1 ist ein Auslagenersatz zu leisten, der pro Tag € 50,00 beträgt.

§ 3

Auszahlung des Auslagenersatzes

- (1) Der Auslagenersatz wird gewährt, sofern der für die jeweilige Ortsfeuerwehr zuständige Kommandant ein von ihm für die einschlägige Schulungsveranstaltung abgezeichnetes und bestätigtes Formblatt, welches die im Folgenden geforderten Inhalte zu umfassen hat, beim Gemeindeamt einbringt.
- (2) Das Formblatt gemäß Anlage, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu dieser Verordnung ist zu verwenden.
- (3) Das Formblatt gemäß Abs. 2 hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen:
 - a) Name und Dienstgrad des an der Schulungsveranstaltung teilnehmenden Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b) Bezeichnung der einschlägigen Schulungsveranstaltung,
 - c) Berechnung des Auslagenersatzes,

- d) österreichische Kontonummer des an der Schulungsveranstaltung teilnehmenden Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr, auf das die Auszahlung des Auslagenersatzes erfolgen soll.
- e) Bestätigung des Kommandanten für die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung und die sonstigen vom Formblatt umfassten Inhalte.

§ 4 Rückforderung

Die Gemeinde Gitschtal behält sich das Recht vor, zu Unrecht zur Auszahlung gelangte Auslagenersätze vom jeweiligen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr rückzufordern.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 5. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) Ansuchen um Auslagenersatz werden mit € 33,80 pro Tag abgegolten, sofern sie Schulungsveranstaltungen betreffen, die vor dem 1. Oktober 2024 stattgefunden haben.

Der Bürgermeister:

(Christian Müller)